

# **Friedhofssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe**

Der Stadtrat der Stadt Roßleben hat in seiner Sitzung vom 15.10.2020 aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266), folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Roßleben-Wiehe erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof OT Roßleben
- b) Friedhof OT Bottendorf
- c) Friedhof OT Schönewerda
- d) Friedhof OT Wiehe
- e) Friedhof OT Donndorf
- f) Friedhof OT Langenroda      ab 01.01.2021
- g) Friedhof OT Kleinroda
- h) Friedhof OT Nausitz      ab 01.01.2021

### **§ 2**

#### **Friedhofswidmung**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
  - a) die in der Stadt Roßleben-Wiehe ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.
- (2) Andere Personen dürfen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (3) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

## **§ 3**

### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Schließung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und des Stadtrates und wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe oder von Teilen derselben als Ruhestätte der Toten verloren. Alle Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt, in andere Grabstätten umgebettet. Hierüber sind die Angehörigen 2 Monate vorher zu informieren.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **§ 4**

### **Benutzungs- und Verwaltungsgebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 6

### Verhalten auf den Friedhöfen, verbotene Handlungen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen oder unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus den Friedhöfen zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwider handeln oder den Anordnungen nicht Folge leisten.
- (4) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege / Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung dazu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - c) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bei der jeweiligen Bestattung bzw. ohne vorherige Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
  - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
  - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
  - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für den Gewerbebetrieb**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige derartige Gewerbetreibende, die technisch dazu ausgestattet sind, haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen 6.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Geräte, Material und Grabaushub dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen / Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht innerhalb binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte oder einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt. Der Grabaushub, die Überführung der Verstorbenen in die Grabstätte sowie das Schließen der Grabstätte erfolgen ausschließlich durch einen Betrieb gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Särge müssen die Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens darf durch den Abbauprozess nicht nachteilig verändert werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (4) Die Beisetzung einer Urne ist nur in biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestattern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die verwendeten Materialien fordern.

## **§ 10**

### **Ausheben und Einteilung der Gräber, Abmessungen und Einbettungstiefen**

- (1) Die beauftragten Betriebe laut § 7 Abs. 1 dieser Satzung veranlassen das Ausheben und Füllen der Erd- und Urnengräber in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Grabplatten und Ähnliches sind durch einen Steinmetzbetrieb gemäß § 7 Absatz 1 zu entfernen.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (6) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabstellen erfolgen.
- (7) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne der einzelnen Grabfelder maßgebend.
- (8) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 11**

### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung eines Erdgrabes betragen 20 Jahre. Im Ortsteil Wiehe beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefristen in Urnengräbern betragen 20 Jahre.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Absatz 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte. Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen.
- (5) Alle übrigen Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Art der Gräber**

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

Die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Doppelgräbern ist auf allen Friedhöfen möglich.

### **§ 14**

#### **Nutzungsrechte**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kommune. Nutzungsrechte an ihnen können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren, im Ortsteil Wiehe für Erdgräber für die Dauer von 30 Jahren erworben und kann in der Regel mehrmals für 5 weitere Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb der Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Ein Anspruch auf Wiedererwerb nach Absatz 1 des Nutzungsrechts erlischt, wenn nicht im laufenden Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Nach Erlöschen der Nutzungszeit verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden verständigt.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Sind innerhalb der Reihenfolge nach Abs. 4 Satz 2 mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren vor.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen oder einer anderen von ihm beauftragten Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

## **§ 15**

### **Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten / Kindergrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in den zur Bestattung freigegebenen Grabreihen im Grabfeld zur Verfügung stehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) Je Einzelgrabstätte können 1 Sarg und maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Bei Doppelgrabstätten gilt die doppelte Anzahl.
- (3) Je Kindergrabstätte kann maximal 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (4) Wer eine Grabstätte erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu benutzen.
- (5) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(6) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende der Nutzungszeit enthält, ausgestellt.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten / Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  1. Urnengrabstätten
  2. Einzel- oder Doppelgrabstätten
  3. der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
  4. der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage.
- (2) Urnengrabstätten gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind Grabstätten, die in den zur Bestattung frei gegebenen Grabreihen im Grabfeld zur Verfügung stehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Für sie gelten die Absätze 4 bis 6 des § 15 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, ist auf zwei Urnen begrenzt.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlagen dienen der fortlaufenden Beisetzung von Urnen und sind gemeinschaftliche Belegungsstätten. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
  1. anonyme Urnengemeinschaftsanlage: die Urne wird ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt
  2. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stelen in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, Nausitz, Kleinroda und Donndorf: die Urne wird mit Wiedergabe des Ruf- und Familiennamens sowie des Geburts- und Sterbejahres des Verstorbenen auf den Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt.
  3. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel in den Ortsteilen Bottendorf und Schönowerda: die Urne wird mit Wiedergabe des Ruf- und Familiennamens des Verstorbenen auf den Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Urnengemeinschaftsanlagen gemäß Absatz 4 weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck zur Dekoration abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Ein individuelles Bepflanzen dieser Fläche ist untersagt.

## **§ 17**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlagen gewährt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### § 19

#### Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Maße:

	Länge	Breite
a) Einzelgräber ab dem 6. Lebensjahr	200 cm	90 cm
b) Doppelgräber	200 cm	220 cm
c) Urnenstelle	90 cm	60 cm
d) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160 cm	60 cm

### § 20

#### Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (2) Für die Namenswiedergabe auf den halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen ist eine Beantragung bei der Friedhofsverwaltung notwendig.
- (3) Das Anbringen eines Metallschildes an den Stelen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, Nausitz, Kleinroda und Donndorf sowie die Schrifttafel in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda muss durch eine Steinmetzfirma ausgeführt werden, die der Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit gemäß § 7 (1) anzeigt. Der Auftrag und das Anbringen werden durch die Hinterbliebenen an die Steinmetzfirma direkt erteilt und finanziert.
- (4) Das Metallschild gemäß § 20 (3) wird als schottisches Schriftgitter in ovaler Form und aus Aluminium gefertigt. Die Schriftart ist Schiller.
- (5) Die Schrifttafel in Bottendorf und Schönewerda ist aus Kalkstein mit satinierte Oberfläche sowie 4 Bohrlöchern - je vom oberen, unteren und seitlichen Rand 3 cm entfernt - zu fertigen. Die Schriftform ist in Kursive ohne Serifen, gestrahlt, in schwarzer Schriftfarbe und in ca. 4,5 cm hohen Lettern auszuführen. Es sind Groß- und Kleinbuchstaben zu verwenden. Der Abstand zwischen Wand und Schrifttafel beträgt ca. 1,5 cm.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21**

#### **Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese muss mindestens 7 Kalendertage vor der geplanten Ausführung bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

### **§ 22**

#### **Ersatzvornahme**

- (1) Ohne Genehmigung aufgestellte oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und baulichen Anlagen müssen vom Nutzungsberechtigten entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für sein Grab Nutzungsberechtigten hierzu schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist der / die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird der Aufforderung nicht innerhalb der angegebenen Frist nachgekommen, so können die Grabmale und bauliche Anlagen von der Kommune auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden und vorläufig eingelagert werden. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 23**

#### **Form und Höchstmaße der Grabmale**

- (1) In den Friedhöfen sind Form- und Höchstmaße sowie Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff angemessen gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Maße der Grabmale:

a) Einzelgrabstätten				
Grabmal	Höhe einschl. Sockel	max.	120 cm	
	Breite	max.	70 cm	
	Mindeststärke		12 cm	
b) Doppelgrabstätten				
Grabmal	Höhe einschl. Sockel	max.	120 cm	
	Breite	max.	120 cm	
	Mindeststärke		12 cm	
	Grabmalplatte	Plattengröße	max.	50 x 60 cm
		Mindeststärke		4 cm
	als liegendes Kissen	Länge	max.	60 cm
		Breite	max.	50 cm
		Stärke	max.	10 – 20 cm
c) Urnengrabstätten				
Gedenkstein	Höhe einschl. Sockel	max.	100 cm	
	Breite	max.	50 cm	
	Mindeststärke		12 cm	
d) Metallschild an der Urnengemeinschaftsanlage in den Ortsteilen Roßleben, Langenroda, Nausitz, Kleinroda und Donndorf	Länge		19 cm	
	Breite		9,5 cm	
	Stärke		0,8 cm	
e) Schrifttafel an der Urnengemeinschaftsanlage in den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda	Länge		19 cm	
	Breite		9,5 cm	
	Stärke		0,8 cm	
f) Kindergräber				
Grabmal	Höhe einschl. Sockel	max.	110 cm	
	Breite	max.	50 cm	
	Mindeststärke		12 cm	

(3) Die in Absatz 2 genannten Maße lassen die bereits vorhandenen Grabmale unberührt.

## § 24

### Fundamentierung und Errichtung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer- Handwerks bzw. nach der Technischen Anleitung zur Sicherheit von Grabmalen sind in der jeweils gültigen Fassung genauestens zu beachten.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich dafür, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung veranlasst jährlich eine Druckprobe der Grabmale und Grabumrandung auf Standfestigkeit. Wenn Mängel festgestellt werden, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, innerhalb einer festgesetzten Frist, diese Mängel abzustellen.

## **§ 26**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Beseitigung der Anlagen innerhalb von 6 Monaten von dem Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte einen Betrieb gemäß § 7 Absatz 1 oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird hingewiesen. Die Kommune kann die Grabstätte auch auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen, wenn diese der Verpflichtung nicht nachkommen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

- (2) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

## **VII. Bepflanzung der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen einen dauernd gepflegten und verkehrssicheren Zustand aufweisen. Einfassungen zur Kiesbefestigung oder weitere Einfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, ausgenommen der Urngemeinschaftsanlagen, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Als Grabschmuck dürfen keine unwürdigen Gegenstände aufgestellt werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die von der Kommune angepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher und Stauden dürfen nur von der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte gepflegt, geschnitten oder in sonstiger Weise bearbeitet oder verändert werden.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur solche Pflanzen und Bäume gepflanzt werden, die eine Maximalwuchshöhe von 1,0 m nicht überschreiten. Bäume und großwüchsige Sträucher, Rankgerüste und -gitter sowie Blumenschalen außerhalb der Grabstelle sind nicht zugelassen.
- (6) Bei der Grabpflege sind chemische Unkrautbekämpfung sowie die Anwendung jeglicher Pestizide verboten.

### **§ 28**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Ordnung herstellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 31

### Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte, durch Tiere oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 32

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmungen des § 6 (4)
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 3. Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  - 5. lärmt, spielt oder lagert,
  - 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  - 7. Druckschriften verteilt,
  - 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21),

- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
  - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
  - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Absatz 5),
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 33**

#### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

### **§34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 07.06.2017 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 25.09.2018,
2. die Friedhofssatzung der Stadt Wiehe vom 07.01.2013 der Stadt Wiehe sowie
3. die Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf vom 13.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf vom 10.08.2011.

Roßleben, den 28.10.2020

Gez.  
Steffen Sauerbier  
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 141-10/2020  
Beschlussdatum: 15.10.2020  
Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 27.10.2020  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.12.2020

Vermerk:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.